



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-602-000145

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.03.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird eine Regelung gefordert, die dem Steuerpflichtigen eine Auflistung der von den Finanzinstituten an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldeten tatsächlichen freigestellten Kapitalerträge elektronisch über das ELSTER-Portal zum Abruf zur Verfügung stellt.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass eine solche Regelung bereits der Verfahrensweise bei der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung entspreche. Außerdem bringe sie bei der Erstellung der Steuererklärung und deren Plausibilitätsprüfung, insbesondere bei Verteilung der Freibeträge auf mehrere Institute, eine deutliche Erleichterung. Derzeit sei eine Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nur über den Kunstgriff einer Datenauskunft nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung möglich, was einerseits für den Antragsteller umständlich und andererseits einen erheblichen Aufwand für den Datenschutzbeauftragten des BZSt sei. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition wurde durch 41 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 13 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hatte der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Im Jahr 2021 wurde die Möglichkeit zum Abruf der tatsächlich vom Steuerabzug freigestellten Kapitalerträge im Rahmen des Vorhabens zur vorausgefüllten Steuererklärung umgesetzt. Die dafür erforderlichen fachlichen und technischen Anforderungen sind erfolgreich getestet worden, sodass ab dem 1. Januar 2022 das BZSt die tatsächlich vom Steuerabzug freigestellten Kapitalerträge für die Veranlagungszeiträume ab 2021 an die Rechenzentren der Länder übermittelt hat. Wie in der Petition gefordert, werden diese Daten auch dem Steuerpflichtigen zum Datenabruf bereitgestellt.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.